

# Satzung

## Verein der Eltern und Freunde der Lieth-Schule Bad Fallingbostal e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Der Vorstand .....	3
§ 8 Amtsdauer des Vorstands.....	4
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands.....	4
§11 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	6
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen .....	6
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	6

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins:**

§ 1 Nr. 1 In Bad Fallingbostel wurde am 30.05.1988 der Verein Eltern und Freunde der Oberschule Bad Fallingbostel e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt - gegründet. Am 27.11.2024 wurde der Name auf Verein der Eltern und Freunde der Lieth-Schule Bad Fallingbostel e.V., durch den Beschluß in der Mitgliederversammlung, geändert.

§ 1 Nr. 2 Der Sitz des Vereins ist Bad Fallingbostel.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VRN 496 eingetragen.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (erster Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Ferientag der nächsten Sommerferien)

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

## **§ 2 Zweck**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe an der „Lieth-Schule Bad Fallingbostel“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Besitzverhältnis: Die vom Verein beschafften und der Lieth-Schule Bad Fallingbostel überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie sind pfleglich zu behandeln. Die Unterhaltung/Wartung erfolgt aus Mitteln des ordentlichen Haushalts der Schule.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den in §2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft begründet keinerlei Anspruch auf Vermögenswerte des Fördervereins. Sobald der Jahresbeitrag eingezahlt ist, gilt die Mitgliedschaft für das laufende Schuljahr.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a) Sofort bei Tod des Mitgliedes.
- b) Durch schriftliche Erklärung, spätestens vier Wochen vor Einzug des Mitgliedbeitrages (30 November) an den Vorstand zu richten.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Schülerin oder eines Schülers aus der Lieth-Schule Bad Fallingbostel durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Erlösen aus Veranstaltungen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe jedes Mitglied entsprechend seiner wirtschaftlichen Verhältnisse selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag pro Mitglied beträgt € 0,50 pro Monat, d.h. € 6,00 pro Geschäftsjahr, Einzug ist der 30 November des Jahres bzw. dem ersten darauf folgenden Werktag. Die Mitgliedschaft ist nicht für jedes Kind an der Lieth-Schule Bad Fallingbostel zu erklären, sondern gilt familienbezogen.

Der Verein nimmt Spenden entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Kassenwart. Über diese hat er der Mitgliederversammlung umfassend zu berichten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Ein bis zwei Beisitzer können hinzu gewählt werden. Der Vorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (postalisch, per Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Zu den Vorstandssitzungen sollte ein Vertreter der Schule und ein Vertreter der Schülerversammlung eingeladen werden.

Über die Ausgaben des Vereins beschließt grundsätzlich der Vorstand.

Die Ein- und Ausgaben des Vereins werden von zwei Kassenprüfern jährlich mindestens einmal überprüft. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.

## **§ 10 Einvernehmen mit der Schulleitung**

Die Mittelvergabe, Anschaffung, Überlassung und Verwaltung der Ausstattungsgegenstände erfolgt in Einvernehmen mit der Schulleitung.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse/ Adresse

gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stimmwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Satzung des Vereins der Eltern und Freunde der Lieth-Schule Bad Fallingbostel e.V.

die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedervollversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Heidekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, möglichst an der Lieth-Schule Bad Fallingbostel, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2024 verabschiedet.

Bad Fallingbostel, den 27.11.2024